KREISSCHULE aargauSüd

Schulordnung
SJ 22/23

genehmigt durch den Kreisschulvorstand am 20.06.2022

Inhaltsverzeichnis

I. Einleitung ... 3
II. Erziehung und Bildung ... 3
1. Grundsatz ... 3
1.1 Leitsätze der Kreisschule aargauSüd ... 4
1.2 Zehn Grundregeln des gemeinsamen Umgangs und Verhaltens an der Kreisschule aargauSüd ... 5
1.3 Verbote ... 5
2. Rechte der Lernenden und Eltern/Erziehungsberechtigten ... 5
3. Vorgehen bei Uneinigkeit/Vorgehen bei Beschwerden ... 5
4. Pflichten der Schülerinnen/Schüler und Eltern, respektive der gesetzlichen Vertreter ... 6
4.1 Kooperation Eltern – Lehrperson – Standort- & Schulleitung – Kreisschulvorstand ... 6
4.2 Administrative Aufgaben der Eltern ... 7
5. Absenzen ... 7
5.1 Absenzen des Schülers §15 (Verordnung über die Volksschule) ... 7
5.1.1 Entschuldigte und unentschuldigte Absenzen ... 7
5.1.2 Meldung von entschuldigten Absenzen ... 8
5.1.3 Meldung von entschuldigten Absenzen im Krankheitsfall ... 8
5.1.4 Meldung von entschuldigten Absenzen bei unvorhersehbarer Verhinderung ... 8
6. Paragraphentage, Dispensationen & Urlaub ... 8
6.1 Allgemeine Informationen basierend auf §38 des aargauischen Schulgesetzes ... 8
6.2 Paragraphentage ... 8
6.2.1 Fristen für die Eingabe der Paragraphentage ... 8
6.2.2 Wann können keine Paragraphentage bezogen werden ... 8
6.3 Urlaub ... 9
6.3.1 Urlaubsformular/Abwesenheitsformular ... 9
7. Zuständigkeiten bei Urlaubsgesuchen ... 9
7.1 Zuständigkeiten & Anforderungen bei Urlauben während der Unterrichtszeit ... 9
7.2 Zuständigkeiten bei Ferienverlängerungen ... 9
8. Eingabefristen von Urlaubsgesuchen ... 10
8.1 Eingabefristen für Urlaube während der Unterrichtszeit ... 10
8.2 Eingabefristen Ferienverlängerungen/Urlaube in Verbindung mit Ferienwochen ... 10
8.3 Schnupperlehren/Formular ... 10
9. KLAPP ... 10
9.1 Absenzmeldungen und Paragraphentage mit KLAPP ... 10
10. Schulfreie Tage ... 10
III. Schule und Unterricht ... 11
11. Besuch von Frei- und Wahlfächern und freiwilligem Schulsport ... 11
12. Promotion und Stufenwechsel innerhalb der Oberstufe ... 11
13. Verhalten in den Schulgebäuden ... 11
13.1 Handys, Tablets, Unterhaltungselektronik ... 11
13.2 Benutzung Lift ... 11
13.3 Ordnung in den Schulräumen ... 11
13.4 Rollende Fortbewegungsmittel im Schulhaus ... 11
14. Pausen/Pausenplatz ... 11
14.1 Handys und Unterhaltungselektronik auf dem Pausenplatz ... 12
14.2. Verhalten und Ordnung auf dem Schulareal ... 12
15. Gebäude, Mobiliar, Material ... 12
16. Dresscode/Kleiderordnung ... 12
17. Publikation von Schülerfotos/Videos ... 13
18. Versicherung ... 13
19. Schulweg ... 13
20. Disziplinarmassnahmen ... 14
21. Schlusswort zur Schulordnung/Schulhausordnung ... 14
22. Lesebestätigung ... 15

I. Einleitung

Geschätzte Eltern und Erziehungsberichtigte
Liebe Schülerinnen & Schüler

Überall, wo Menschen zusammenleben, braucht es neben dem gegenseitigen Vertrauen, Anstand, Achtung, Rücksichtnahme und Verständnis auch Vorgaben, die das Zusammenleben regeln. Regelungen und Vorgaben geben einen Rahmen vor, in dem sich eine Schulgemeinschaft bewegt. Wir betrachten unsere Schulanlage als Ort, an dem wir in Ruhe arbeiten können und wir tragen Sorge zu allem, was uns an Anlagen, Räumlichkeiten und Material zur Verfügung steht. Niemand innerhalb einer Schulgemeinschaft ist davon ausgenommen.

Gegenseitige Rücksichtnahme ist notwendig, damit sich alle sicher und wohl fühlen können. Das gegenseitige Vertrauen und ein respektvoller Umgang sind eine Grundvoraussetzung, damit eine Schulgemeinschaft funktionieren und ihre gemeinsamen Ziele erreichen kann. Die Basis für einen geordneten Schulbetrieb sind transparente Regeln.

Wer lernt, mit allen Menschen respektvoll umzugehen, wer darauf achtet, dass sich alle wohl fühlen können, wer lernt, zu Material, Gebäuden und Umgebung Sorge zu tragen, wer lernt, sich an die Regeln zu halten, steigert seine Chancen im Leben.

Bildung und Erziehung können nicht isoliert betrachtet werden. Ohne Zusammenarbeit und Unterstützung können die gemeinsamen Erziehungs- und Bildungsbestrebungen nicht erreicht werden. Alle Bildungspartner sollen ihren Teil der Verantwortung tragen und ihren Teil der Aufgaben wahrnehmen. Diese Verantwortung und Aufgaben gestalten sich je nach Rolle verschieden. Die Ziele aller Bildungspartner sind im Idealfall dieselben: «Gemeinsam wollen wir mit Hilfe der Schule wie auch mit Hilfe der Eltern Voraussetzungen dafür schaffen, dass die Kinder und Jugendlichen der Kreisschule aargauSüd bestmögliche Zukunftsaussichten haben und als verantwortungsvolle junge Menschen den Einstieg in die Berufswelt oder an eine weiterführende Schule schaffen.»

Die Schulordnung wird allen Lernenden bei Beginn ihrer Schulzeit an der Kreisschule aargauSüd abgegeben. Mit ihrer Unterschrift bestätigen Erziehungsberechtigte und Lernende, von der Schulordnung Kenntnis genommen zu haben und danach zu handeln. Die Klassenlehrpersonen besprechen mit den Lernenden die Schulordnung zu Beginn jedes Schuljahres.

II. Erziehung und Bildung

1. Grundsatz

Die Grundhaltung der Kreisschule aargauSüd liegt darin, erwünschtes Verhalten zu fördern, anstatt unerwünschtes Verhalten zu sanktionieren. Aus diesem Grund hat die Kreisschule aargauSüd sieben Leitsätze und basierend darauf zehn Verhaltensgrundsätze formuliert, die den Lernenden jedes Jahr vorgelegt und mit ihnen besprochen werden. Die Klassen oder einzelne Schülerinnen und Schüler haben das Recht, zusätzliche Verhaltensgrundsätze zu Punkt 1.2 zu beantragen oder ändern zu lassen. Die vorliegende Schulordnung richtet sich nach den Prinzipien der 4 Grundpfeiler der UN-Kinderrechte:

- Das Recht auf Leben und Entwicklung
- Das Recht auf Gleichbehandlung
- Das Recht auf Wahrung des Kindeswohls
- Das Recht auf Anhörung und Partizipation

Das Schulgesetz wie auch die Verordnung über die Volksschule, worauf die Schulordnung der Kreisschule aargauSüd basiert, beziehen die vier Grundpfeiler der UN-Kinderrechte mit ein – bspw. nachfolgend §35 des Schulgesetzes:

[1] Die Volksschule vermittelt allen Schülerinnen und Schülern eine Grundausbildung.
[2] Sie legt die Basis für ein von gegenseitiger Achtung geprägtes Zusammenleben. Sie fördert die geistigen, emotionalen, körperlichen und sozialen Fähigkeiten und Begabungen jedes einzelnen Kindes, unabhängig von seinem sozialen, kulturellen und religiösen Hintergrund.
Die öffentlichen Schulen erfüllen ihren Erziehungs- und Bildungsauftrag in Zusammenarbeit und in gemeinsamer Verantwortung mit den Eltern.

Die Schulordnung gilt für alle Schulstufen und Standorte der Kreisschule aargauSüd. Spezielle örtliche Weisungen werden mit der Hausordnung geregelt.

1.1 Leitsätze der Kreisschule aargauSüd

Grundhaltung - *Fördern durch Klarheit, Ermutigung und Vertrauen*
Unsere Schule ist ein vielfältiger und positiver Lernort, an dem unsere Lernenden aktiv in dessen Ausgestaltung miteinbezogen werden. Unsere Lernenden werden in einem wertschätzenden und respektvollen Umfeld dank einer verbindlichen Förderung an die Anforderungen und Herausforderungen einer vielfältigen Gesellschaft verantwortungsvoll herangeführt.

Auftrag und Ziel - *Bildung mit Wirkung*
Die Lernenden und ihre Zukunft stehen im Zentrum unserer Arbeit. Wir verstehen unser gemeinsames pädagogisches und schulisches Handeln als Grundstein für eine verantwortungsbewusste und selbständige Zukunftsgestaltung unserer Lernenden.

Zusammenarbeit nach innen - *Miteinander erfolgreich*
Wir arbeiten offen und verbindlich zusammen, informieren klar, kommunizieren transparent und pflegen einen respektvollen Umgang.

Zusammenarbeit nach aussen - *Gemeinsam stark*
Die transparente und verbindliche Zusammenarbeit mit Erziehungsberechtigten, Fachpersonen und Behörden auf Grundlage der gegenseitigen Wertschätzung sehen wir als Fundament für einen nachhaltigen Bildungserfolg.

Umgang mit Ressourcen - *Mit Achtsamkeit zur Nachhaltigkeit*
Wir gehen achtsam und bewusst mit unseren persönlichen, materiellen und finanziellen Ressourcen um und legen dabei Wert auf Nachhaltigkeit.

Qualität - *Hinschauen, lernen, entwickeln und handeln*
Wir arbeiten zukunftsorientiert, kreativ und strukturiert. Wir überprüfen, reflektieren und diskutieren miteinander sorgfältig unsere gemeinsame Arbeit und unser Zusammenwirken und ziehen die nötigen Schlüsse, damit wir uns als Organisation und Gemeinschaft stetig weiterentwickeln.

Führung - *Führen fördern*
Wir führen verantwortungsvoll, respektvoll, transparent, verlässlich und verbindlich. Wir treffen Entscheidungen überlegt und kommunizieren klar. Wir übernehmen Verantwortung und ermutigen dazu Verantwortung zu übergeben.

1.2 Zehn Grundregeln des gemeinsamen Umgangs und Verhaltens an der Kreisschule aargauSüd

1. *Wir achten unsere Mitmenschen. Unser Umgang an der Schule ist geprägt von Respekt und Höflichkeit.*
2. *Wir zeigen uns hilfsbereit und tragen die Verantwortung, die uns anvertraut wird.*
3. *Jede und jeder an der Schule hat das Recht auf physische und psychische Unversehrtheit. Wir behandeln einander mit Fairness und verzichten auf jede Form von Gewalt.*
4. *Wir respektieren fremdes Eigentum.*
5. *Wir schauen bei Schwierigkeiten hin, anstatt wegzusehen.*
6. *Wir sprechen Probleme direkt und mit angemessenem/r Ton und Wortwahl an, anstatt zu schweigen.*
7. *Wir holen Unterstützung, wenn wir diese benötigen.*
8. *Wir achten auf unsere Umwelt und gehen sorgsam mit Ressourcen um.*
9. *Als Gäste im Schulhaus achten wir die Hausordnung und Klassenregeln.*
10. *Wir legen Wert auf eine gepflegte Erscheinung und kleiden uns angemessen.*

1.3 Verbote

Den Lernenden der Kreisschule aargauSüd…

a. ist es untersagt Alkohol, Raucherwaren und andere Suchtmittel in die Schulanlagen und an schulische Anlässe mitzubringen, zu konsumieren und/oder damit zu handeln.
b. ist es untersagt Waffen jeglicher Art sowie Waffenattrappen in die Schulanlagen oder an schulische Anlässe mitzubringen.
c. verzichten auf jegliche Art von Gewalt. Geahndet werden Belästigungen, Tätlichkeiten, Körperverletzungen, Mobbing, Beschimpfungen, Nötigungen, Erpressungen und dergleichen im realen wie auch virtuellen Raum.

2. Rechte der Lernenden und Eltern/Erziehungsberechtigten

«Gemäss §3 Abs. 1 – 4 des Schulgesetzes haben Kinder und Jugendliche mit Aufenthalt im Kt. Aargau das Recht auf unentgeltlichen Unterricht an den öffentlichen Volksschulen. Die Eltern/ Erziehungsberechtigten haben das Recht (§36 Abs 1. des Schulgesetzes) in regelmässigen Abständen über den Stand der Schülerleistungen informiert zu werden.» Dies geschieht in Form von Semesterzeugnissen, Prüfungsrückgaben, Elterngesprächen (mind. 1 Gespräch pro Jahr pro Schüler/in), Elternabenden, Rückmeldungen zu formativen und summativen Beurteilungen.

Die Eltern haben das Recht, Schulprobleme ihrer Kinder mit den Lehrpersonen zu besprechen. Kommt keine Verständigung zustande, können sich die Eltern an die entsprechende Standortleitung wenden. Genügt dies noch nicht kann die Gesamtleitung und allenfalls später die Schulvorstand involviert werden. Der Beschwerdeablauf wird unter Punkt 3 genauer geklärt. Die Eltern haben Anspruch auf eine sachliche Begründung der Entscheide, die ihr Kind betreffen, sowie das Recht auf Einsichtnahme in die betreffenden Akten. (§22 Abs 1 und 2 Verordnung über die Volksschule)
Die Eltern haben das Recht, den Unterricht zu besuchen (§36 Abs. 2) und über das Schulgeschehen informiert zu werden.

Schülerinnen und Schüler haben das Recht, in schulischen Sachfragen, vor schulischen Entscheidungen, die sie persönlich betreffen, sowie in persönlichen Anliegen und Problemen angehört zu werden.

Die Kreisschule hat aufgrund ihrer Organisationsstruktur den Ablauf bei Uneinigkeit zwischen Eltern/Erziehungsberechtigten sowie Lehrpersonen angepasst. Unter Punkt drei wird das Vorgehen in diesem Fall beschrieben.

3. Vorgehen bei Uneinigkeit/Vorgehen bei Beschwerden

In schulischen, pädagogischen und organisatorischen Angelegenheiten ist immer die Klassenlehrperson die erste Ansprechperson für die Eltern/Erziehungsberechtigten. Können trotz gegenseitigem Bemühen

auf der Ebene «Lehrperson-Eltern/Erziehungsberechtigte» keine konstruktiven Lösungen gefunden werden, ist der Weg durch die Instanzen zu wählen. In der nachfolgenden Abbildung ist das Vorgehen im Falle einer Beschwerde oder Rückmeldung beschrieben.

4. Pflichten der Schülerinnen/Schüler und Eltern, respektive der gesetzlichen Vertreter

Die Kreisschule aargauSüd vertritt die Haltung wie sie im Grundsatzartikel §35 Abs 1 des Schulgesetzes festgehalten wird: «Die öffentlichen Schulen erfüllen ihren Erziehungs- und Bildungsauftrag in Zusammenarbeit und in gemeinsamer Verantwortung mit den Eltern.» Für die Kreisschule aargauSüd liegt das Hauptaugenmerk auf «Zusammenarbeit» und «in gemeinsamer Verantwortung».

4.1 Kooperation Eltern – Lehrperson – Standort- & Schulleitung – Kreisschulvorstand

Im Sinne einer kooperativen Zusammenarbeit unterstützen und verstärken die Eltern und Erziehungsberechtigten die Bildungs- und Erziehungsbestrebungen der Schule und arbeiten mit den Lehrpersonen, der Schulleitung und dem Kreisschulvorstand zusammen (gem. §24 Verordnung über die Volksschule).

Lehrpersonen und Eltern informieren sich gegenseitig bei erkannten Schwierigkeiten einer Schülerin oder eines Schülers, bei besonderen Ereignissen, Krankheiten oder aussergewöhnlichen Entwicklungen von Leistungen und Verhalten, insbesondere wenn eine wesentlich schlechtere Qualifikation im Zeugnis zu erwarten ist (§21 Verordnung über die Volksschule).

Wichtig: Die Eltern müssen die Lehrpersonen oder die Schulleitung über die Verhaltensänderungen ihres Kindes oder über Ereignisse, die sich in dessen Umfeld abspielen, informieren, soweit dies für den Schulalltag von Bedeutung ist (§36a Schulgesetz).

Die Eltern sind verpflichtet, an Elternveranstaltungen und an Elterngesprächen teilzunehmen und sorgen dafür, dass das Kind regelmässig und pünktlich die Schule besucht (§36 und §36a Schulgesetz sowie und §11 Verordnung über die Volksschule).

Der Kreisschulvorstand kann eine Schulordnung erlassen, die weitere allgemeine Weisungen zum Verhalten im Schulhaus, auf dem Schulareal und bei schulischen Anlässen auch ausserhalb der Schule enthält. §12 der Verordnung über die Volksschule weist darauf hin, dass die Schülerinnen und Schüler den Lehrpersonen wie auch anderen an der Schule tätigen Personen mit Achtung gegenübertreten und die Weisungen der Lehrpersonen zu befolgen haben. Zudem haben die Schülerinnen und Schüler alles zu unterlassen, was sie selbst oder andere gefährden könnte. Parallel dazu wird von den Lehrpersonen eine Haltung verlangt, die gegenüber den Schülerinnen und Schülern durch Anerkennung, Verständnis, Konsequenz und Achtung geprägt ist (§19 Verordnung über die Volksschule).

4.2 Administrative Aufgaben der Eltern

Änderungen der elterlichen Sorge, von Adresse, Telefonnummer oder Staatsangehörigkeit (nach einer Einbürgerung) sind der Klassenlehrperson innert 8 Arbeitstagen schriftlich mitzuteilen.

5. Absenzen

5.1 Absenzen des Schülers §15 (Verordnung über die Volksschule)

[1]Bleibt eine Schülerin oder ein Schüler wegen Krankheit oder aus anderen unvorhersehbaren Gründen dem Unterricht fern, benachrichtigen die Eltern unverzüglich die Schule.

[2]Die Klassenlehrperson führt ein Verzeichnis über entschuldigte und unentschuldigte Absenzen und Dispensationen. Unentschuldigte sowie entschuldigte Absenzen ohne hinreichende Gründe sind der Schulleitung zu melden.

[3]Auf Verlangen der Schule haben die Eltern ein ärztliches Zeugnis vorzulegen, wenn die Abwesenheit des Kinds infolge Krankheit mindestens zwei Wochen dauert oder begründete Zweifel an der Krankheit des Kinds bestehen.

Die Eltern melden der Lehrperson das Fernbleiben ihres Kindes vom Unterricht in jedem Falle und begründen das Fernbleiben. Als Gründe können insbesondere folgende geltend gemacht werden:

a) Krankheit des Schülers
b) Todesfall eines nahen Verwandten
c) wichtige Untersuchungstermine
d) …

5.1.1 Entschuldigte und unentschuldigte Absenzen

Gemäss §15 der Verordnung über die Volksschule hat die verantwortliche Lehrperson ein Verzeichnis über die entschuldigten und unentschuldigten Absenzen zu führen. Erscheint eine Schülerin/ein Schüler wegen Krankheit, Unfall oder aus anderen unvorhersehbaren Gründen sowie aufgrund vereinbarter ärztlicher Untersuchungen oder Spitalaufenthalte nicht zum Unterricht, zählt dies als entschuldigte Absenz. Liegt kein hinreichender Grund (Nachvollziehbarkeit, Verhältnismässigkeit) vor, der den Unterrichtsbesuch verhinderte, handelt es sich um eine unentschuldigte Absenz.

Nicht als Absenzen gelten Abwesenheiten im Rahmen von Schnuppertagen, Dispensationen, bewilligtem Urlaub, freien Schulhalbtagen oder Schulausschluss.
Die Entscheidung, wann eine Lektion als gefehlt gilt und unter welchen Umständen eine Absenz in spezifischen individuellen Situationen als entschuldigt akzeptiert wird, liegt in der Kompetenz der Lehrperson bzw. der Schule.

5.1.2 Meldung von entschuldigten Absenzen
Die Eltern kommunizieren planbare Absenzen mind. 2 Schultage im Voraus via KLAPP mit einer nachvollziehbaren Begründung. Arzt- und Zahnarztbesuche sind – wenn immer möglich - auf die unterrichtsfreie Zeit zu legen.

5.1.3 Meldung von entschuldigten Absenzen im Krankheitsfall
Die Eltern melden ihr Kind spätestens vor der ersten Unterrichtstunde am Morgen oder bei einsetzendem Unwohlsein am Mittag vor der ersten Unterrichtsstunde am Nachmittag via KLAPP bei der Klassenlehrperson mit einer nachvollziehbaren Begründung ab.

5.1.4 Meldung von entschuldigten Absenzen bei unvorhersehbarer Verhinderung
Sind die Eltern aus unvorhersehbaren Gründen verhindert, muss eine Abmeldung spätestens 24 Stunden nach der Absenz des Kindes mit einer nachvollziehbaren Begründung durch die Eltern via KLAPP bei der Klassenlehrperson gemeldet werden.

6. Paragraphentage, Dispensationen & Urlaub

6.1 Allgemeine Informationen basierend auf §38 des aargauischen Schulgesetzes
[1]Die Schülerinnen und Schüler sind zu regelmässigem Unterrichtsbesuch verpflichtet. Auf Ersuchen der Inhaber der elterlichen Sorge haben sie Anspruch auf einen freien Schulhalbtag pro Quartal. (Siehe Paragraphentag unter Punkt 9)

[2]Eine Schülerin oder ein Schüler kann aus wichtigen Gründen auf schriftliches Begehren der Inhaber der elterlichen Sorge

a) von einzelnen Lektionen dispensiert werden
b) vom Unterricht für kurze Zeit beurlaubt werden.

[3] Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten in einer Verordnung.

6.2 Paragraphentage
Gemäss §38 des Schulgesetzes haben die Eltern Anspruch auf einen freien Schulhalbtag pro Quartal. Die freien Schulhalbtage können auch als ganze Tage pro Semester bezogen werden. In begründeten Ausnahmefällen können die freien Schulhalbtage als 2 Tage am Stück bezogen werden.

6.2.1 Fristen für die Eingabe der Paragraphentage
Bei Bezug muss dieser mindestens zwei Schultage vor dem Bezug der Klassenlehrperson via KLAPP gemeldet werden. Wird die First nicht eingehalten, werden die freien Schulhalbtage nicht bewilligt.

6.2.2 Wann können keine Paragraphentage bezogen werden
Bei besonderen schulischen Anlässen wie Projekttagen, Projektwochen, Schulreisen, Exkursionen, Klassenlager, Sporttagen, wichtigen Prüfungstagen (Check) etc. dürfen keine Paragraphentage bezogen werden. Paragraphentage dürfen nicht als Ferienverlängerung bezogen werden. Informieren Sie sich frühzeitig bei der Klassenlehrperson über besondere schulische Anlässe oder den korrekten Bezug der Paragraphentage.

6.3 Urlaub

Das Schulgesetz bezieht sich hier auf §13 in der Verordnung über die Volksschule. Wichtig für die Schule sind folgende Urlaubsgründe, die auf ein entsprechendes Gesuch hin bewilligt werden können:

- besondere Anlässe im persönlichen Umfeld der Schülerinnen und Schüler,
- hohe religiöse Feiertage oder entsprechend besondere Anlässe,
- Vorbereitung und aktive Teilnahme an bedeutenden wissenschaftlichen, kulturellen und sportlichen Anlässen,
- Aussergewöhnlicher Förderbedarf bei besonderen Begabungen,
- Schnupperlehren oder ähnliche Anlässe zur Berufsvorbereitung.

Den während des Urlaubs versäumten Lernstoff arbeiten die Lernenden selbständig nach. Der/Die Lernende kümmert sich selbstverantwortlich um das fehlende Unterrichtsmaterial und spricht sich vor dem Urlaub mit den Lehrpersonen ab.

Auf Gesuche, mit denen ein Urlaub von mehr als 30 Unterrichtstagen beantragt wird, darf nur eingetreten werden, wenn vorab für die betreffende Zeit eine Unterrichtsplanung mit Lerninhalten gemäss dem geltenden Lehrplan vorgelegt wird.

6.3.1 Urlaubsformular/Abwesenheitsformular

Die Urlaubsformulare sind zum Download auf der Website der Kreisschule aargauSüd verfügbar. Das entsprechende Urlaubsformular ist für längere Urlaube ab 3 Tagen von den Gesuchstellern neben einem schriftlichen Gesuch mit einer nachvollziehbaren Begründung auszufüllen.

7. Zuständigkeiten bei Urlaubsgesuchen

Die Zuständigkeiten regeln, an wen sich die Eltern/Erziehungsberechtigten bezüglich Abwesenheiten oder Urlaubsgesuchen wenden müssen. Die Zuständigkeiten sind zwingend einzuhalten. Zu spät eingereichte Urlaubsgesuche werden nicht bewilligt.

7.1 Zuständigkeiten & Anforderungen bei Urlauben während der Unterrichtszeit

½ Tag	Bewilligung durch die Klassenlehrperson (max. ½ Tag pro Quartal).
1 Tag	Bewilligung durch die Klassenlehrperson (max. 1 Tag pro Semester).
2 Tage	Bewilligung durch die Standortleitung.
3 bis 5 Tage	Bewilligung durch Standortleitung. Schriftlich begründeter Antrag durch die Eltern/Erziehungsberechtigten nötig.
6-13 Tage	Bewilligung durch Gesamtleitung. Schriftlich begründeter Antrag durch die Eltern/Erziehungsberechtigten nötig.
ab 14 Tagen	Bewilligung durch den Kreisschulvorstand. Schriftlich begründeter Antrag durch die Eltern/Erziehungsberechtigten nötig.

7.2 Zuständigkeiten bei Ferienverlängerungen

½ Tag	Bewilligung durch die Klassenlehrperson vor/nach Ferien.
1 – 2 Tage	Bewilligung durch die Standortleitung.
3 bis 5 Tage	Bewilligung durch die Gesamtleitung. Schriftlich begründeter Antrag durch die Eltern nötig.
ab 6 Tagen	Bewilligung durch die Kreisschulvorstand. Schriftlich begründeter Antrag durch die Eltern nötig.

8. Eingabefristen von Urlaubsgesuchen

Bei Urlaubsgesuchen und Ferienverlängerungen gelten unterschiedliche Eingabefristen. Zu spät eingereichte Urlaubsgesuche werden nicht bewilligt.

8.1 Eingabefristen für Urlaube während der Unterrichtszeit

½ Tag - 2 Tage	2 Schultage im Voraus
3 bis 5 Tage	3 Schulwochen im Voraus
6 bis 13 Tage	3 Schulwochen im Voraus

8.2 Eingabefristen Ferienverlängerungen/Urlaube in Verbindung mit Ferienwochen

½ Tag	2 Schulwochen im Voraus
1 bis 5 Tage	3 Schulwochen im Voraus
ab 6 Tagen	3 Schulwochen im Voraus

8.3 Schnupperlehren/Formular

Schnupperlehren werden nach Möglichkeit in die Ferien eingeplant. Ab den Herbstferien des 8. Schuljahres sind Schnupperlehren auch während der Schulzeit möglich. Dafür ist ein Gesuch mit einem Formular der Kreisschule aargauSüd und mit der Bestätigung des Schnupperbetriebes an die Standortleitungen zu stellen. Die Eltern unterschreiben das Gesuch vor Abgabe an die Standortleitung. Die Lernenden können das Formular «Gesuch Schnupperlehre» auf der Website der Kreisschule aargauSüd herunterladen.

9. KLAPP

Die Kreisschule aargauSüd nutzt für die Kommunikation zwischen Schule und Eltern KLAPP und E-Mail. Sie erhalten als Eltern für die App von KLAPP ein Login und eine Anleitung der Kreisschule aargauSüd. Die Schule wie auch die Vertreter/innen der Schule benutzen zur Elternkommunikation keine anderen Kanäle.

9.1 Absenzmeldungen und Paragraphentage mit KLAPP

Absenzmeldungen und Paragraphentage werden an der Kreisschule aargauSüd via KLAPP getätigt. Die Absenzmeldungen und Paragraphentage via KLAPP werden nur unter der Voraussetzung der Einhaltung der Fristen wie auch unter Angabe einer nachvollziehbaren Begründung entschuldigt bzw. bewilligt. Absenzmeldungen und Paragraphentage, die diesen Vorgaben nicht entsprechen, werden nicht entschuldigt bzw. bewilligt.

10. Schulfreie Tage

Der Montag nach den Sportferien, der ganze 1. Mai (sofern dieser auf einen Wochentag fällt) und der Freitag nach Auffahrt (Brückentag) sind schulfrei. Die unterrichtsfreien Tage wie auch die Ferienwochen sind im Ferienplan ersichtlich.

In den Kalenderjahren, in denen das Jugendfest stattfindet, gilt für die Schulstandorte Menziken, Reinach, Unterkulm/Oberkulm der Montagmorgen nach dem Jugendfest als Kompensationsmorgen, sofern die Schule aktiv daran teilnimmt.

III. Schule und Unterricht

11. Besuch von Frei- und Wahlfächern und freiwilligem Schulsport

Die Anmeldung zum Besuch eines freiwilligen Schuljahres, von Freifächern oder von fakultativen Kursen ist für das Schulhalbjahr beziehungsweise die Kursdauer verpflichtend. Jeweils im Dezember/Januar werden die Wahlfachangebote für das kommende Schuljahr veröffentlicht und nach Hause mitgegeben.

12. Promotion und Stufenwechsel innerhalb der Oberstufe

In der Sekundar- und Bezirksschule sind Repetitionen aufgrund eines Nichtbestehens der Promotionsbedingungen nicht mehr möglich. Bezirks- bzw. Sekundarschüler/innen, welche die Promotionsbedingungen nicht erfüllen, wechseln von der Bezirks- in die Sekundarschule bzw. von der Sekundar- in die Realschule. Weiterhin möglich bleibt die freiwillige Repetition in Ausnahmefällen (unregelmässiger Bildungsgang, länger andauernde Krankheit, persönliche Gründe, die zu einem Leistungseinbruch geführt haben) gemäss §6 der Verordnung über die Laufbahnentscheide an der Volksschule. Der Antrag auf Repetition ist mit Begründung in schriftlicher Form an die Schulleitung zu richten. Ein Repetitionsantrag kann eine Abklärung beim Schulpsychologischen Dienst zur Folge haben. Lernende, welche die ordentliche Schulpflicht erfüllt und die Schulordnung oder die Weisungen der Schulorgane in grober Weise verletzt haben, können von der Schule gewiesen werden.

13. Verhalten in den Schulgebäuden

13.1 Handys, Tablets, Unterhaltungselektronik

Handys und Unterhaltungselektronik sind während der Unterrichtszeit auszuschalten und wegzuräumen. Instrumente und technische Geräte dürfen mit Erlaubnis der Lehrperson benützt werden. Die Schulhausordnung des betreffenden Standortes regelt den Umgang genauer. Bei einem Verstoss ist die Lehrerschaft berechtigt, die Geräte/Instrumente für eine begrenzte Dauer einzuziehen. Sie werden am Ende des jeweiligen Halbtages wieder zurückgegeben. Die Eltern werden im Wiederholungsfall informiert.

13.2 Benutzung Lift

Den Lift können die Lernenden nur mit Erlaubnis der Standortleitung, des Hauswartes oder einer Lehrperson benutzen (Lernende mit einer Verletzung etc.).

13.3 Ordnung in den Schulräumen

Alle Räume sind sauber und geordnet zu hinterlassen. Die Lehrpersonen können dementsprechend Aufgaben verteilen. Sie organisieren zusammen mit der Klasse die Ordnung in den Klassenräumen.

13.4 Rollende Fortbewegungsmittel im Schulhaus

Auf dem Pausenplatz wie auch in den Schulgebäuden dürfen keine rollenden Fortbewegungsmittel benutzt werden. Scooter bzw. Kickboards werden beim Veloständer – am besten abgeschlossen – deponiert. Die Schule übernimmt keine Haftung für beschädigte oder entwendete Fortbewegungsmittel.

14. Pausen/Pausenplatz

Als Pausenplatz gilt das Areal um die Schulhäuser gemäss betreffendem Lageplan. Der Lageplan ist an den Standorten ersichtlich und wird den Schülerinnen und Schülern zu Beginn des Schuljahres erläutert. Die Schülerinnen und Schüler verlassen in der grossen Pause alle Schulgebäude. Ausnahmen regeln die Lehrpersonen. In den Pausen dürfen die Schülerinnen und Schüler den Pausenplatz nur mit Erlaubnis der Lehrperson verlassen.

14.1 Handys und Unterhaltungselektronik auf dem Pausenplatz

Die Schulhausordnung der Standorte regelt dem Umgang mit Handys und Unterhaltungselektronik auf dem Pausenplatz im Detail.

14.2. Verhalten und Ordnung auf dem Schulareal

- Während den Unterrichtszeiten ist darauf zu achten, dass niemand bei der Arbeit gestört wird. Die Lernenden passen die Lautstärke so an, dass alle in Ruhe arbeiten können.
- Auf dem Schulareal und in den Gebäuden werden keine Gegenstände herumgeworfen.
- Abfälle werden in den dafür vorgesehenen Mülleimern im und ums Schulhaus entsorgt.
- Findet kein Unterricht statt, halten sich die Lernenden nicht ohne Bewilligung einer Lehrperson in Schulhäusern oder Turnhallen auf.
- Der Umgang mit Zwischenstunden wird in der Schulhausordnung geregelt.
- Ballspiele sind nur im dafür vorgesehenen Bereich auf den Pausenplätzen erlaubt. Die Bereiche sind je nach Standort unterschiedlich.
- WINTER: Schneeballwerfen können die Lehrpersonen bei geeigneten Verhältnissen auf bestimmten Plätzen gestatten. Es werden keine Schneebälle gegen unbeteiligte Personen, Gebäude oder Fahrzeuge geworfen.

15. Gebäude, Mobiliar, Material

Anlagen, Mobiliar und Lehrmittel sind sorgfältig zu behandeln. Für mutwillig oder grobfahrlässig verursachte Beschädigungen an Anlagen oder Mobiliar haftet der/die Verursacher/in. Schäden sind unverzüglich einer Lehr- oder Hauswartperson melden. Zu den Schulmaterialien (Schulbücher, Hefte, PC's, Laptops etc.) ist Sorge zu tragen. Beschädigtes oder verlorenes Schulmaterial wird auf eigene Kosten ersetzt. Die Schule haftet nicht für Diebstähle und Schäden am persönlichen Eigentum der Lernenden.

16. Dresscode/Kleiderordnung

Kleidung ist ein Ausdruck unserer Individualität. Um ihren eignen Stil zu finden, experimentieren Jugendliche gerne damit. Da die Schule ein Arbeitsort ist, legen wir minimale Standards fest. Damit wollen wir die Jugendlichen an die Realität der Arbeitswelt heranführen. In vielen Berufen gelten spezielle Regeln. Es werden Erwartungen an das Auftreten gestellt.

- Der Ausschnitt liegt am Körper. Der BH ist nicht zu sehen. Bei tief ausgeschnittenen T-Shirts wird ein enganliegendes Kleidungsstück darunter getragen. Trägertops sind ebenfalls entsprechend geschnitten.
- Die Kleidung bedeckt Bauch und Rücken sowie die Unterwäsche.
- Bei Shorts müssen klare Hosenbeine erkennbar sein und der Po-Ansatz ist nicht zu sehen. Miniröcke enden eine Handbreit über dem Knie.
- Leggins und Strumpfhosen sind mit längeren Oberteilen, Shorts oder einem Rock zu kombinieren.
- Trainer-, sowie kurze Turnhosen werden nur im Sportunterricht und nicht während des Unterrichts im Schulhaus getragen.
- Die Texte und Bilder auf den Kleidern enthalten keinen Sexismus, keinen Rassismus und keine Drogen- und Gewaltverherrlichung.
- Im Schulzimmer werden keine Kappen, Hüte etc. … getragen und Kapuzen sind abgestreift.

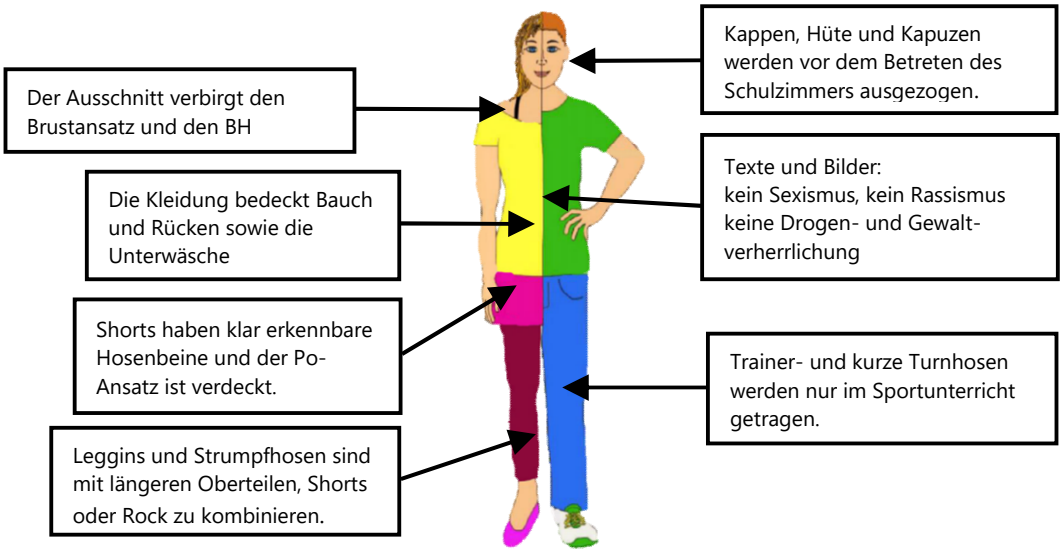

17. Publikation von Schülerfotos/Videos

Für die Illustration von Publikationen der Kreisschule aargauSüd (Homepage, Rechenschaftsbericht usw.) sind wir auf Bildmaterial aus dem Schulbetrieb angewiesen. Bei der Veröffentlichung von Schülerfotos werden die gesetzlichen Bestimmungen des Datenschutzes eingehalten. Die Eltern bzw. die Erziehungsberechtigten werden jeweils zu Beginn des Schuljahres um ihre Erlaubnis angefragt. Die Rückmeldungen werden gesammelt.

18. Versicherung

Unfälle, Sach- und Haftpflichtschäden sind grundsätzlich durch Eltern, respektive durch die gesetzlichen Vertreter zu versichern. In Ergänzung zur obligatorischen privaten Krankenversicherung sind die Schülerinnen und Schüler durch die Kreisschule aargauSüd zusätzlich gegen die Folgen von Unfällen im Zusammenhang mit dem Schulbetrieb versichert. Gemäss kantonaler Verordnung sind die Heilungskosten im Zusammenhang mit dem Krankenversicherungsgesetz nicht durch die Schulunfallversicherung gedeckt. Diese Kosten sind über die jeweilige Krankenkasse des verunfallten Schulkindes versichert. Selbstbehalte und Franchisen der Krankenkasse gehen zu Lasten der Verunfallten bzw. deren Eltern. Es ist Sache der Eltern der verunfallten Schulkinder, den in der Schule erlittenen Unfall ihrer zuständigen Krankenkasse sofort zu melden.

19. Schulweg

Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet die Verkehrsregeln einzuhalten und mit den Fahrrädern die vorhandenen Radwege zu benützen. Mitgeführte Velos, Mofas und Roller müssen in verkehrstauglichem Zustand sein. Das Tragen eines Velohelmes wird dringend empfohlen. Für Mofa- und Rollerlenker ist das Tragen eines Helmes Pflicht.
Die Lernenden der Kreisschule aargauSüd halten sich auf dem Schulweg an die Verkehrsregeln.
Wer ausserhalb des Velokreises wohnt, ist berechtigt, für den Schulweg das Fahrrad zu benützen. Die Schulleitung legt den Velokreis fest.
Für die Benützung eines Mofas oder Rollers ist ein schriftliches Gesuch an die Standortleitung zu richten. Auf Gesuch der Eltern wird den Lernenden der Kreisschule aargauSüd, wenn sie ausserhalb des Dreikilometerkreises wohnen, ein Einstellplatz für ein Mofa zugeteilt. Das Formular kann bei der Standortleitung bezogen werden. Velos, Mofas und Roller sind in den zugewiesenen Unterständen abzustellen. Die Schule haftet nicht für Schäden an Fahrzeugen der Lernenden.

20. Disziplinarmassnahmen

Strafmassnahmen im Zusammenhang mit Widerhandlungen gegen die Schulordnung werden durch die Lehrpersonen, die Standortleitung, die Schulleitung und/oder den Kreisschulvorstand nach Vorgaben des Schulgesetzes und der Verordnung zum Schulgesetz angeordnet.

21. Schlusswort zur Schulordnung/Schulhausordnung

Für die einzelnen Schulhäuser können zusätzlich Schulhausordnungen erstellt werden. (§12 VO Volksschule)

Diese Schulordnung ersetzt alle vorherigen Versionen und wird allen Eltern unserer Schülerinnen und Schüler verteilt.

Schülerinnen und Schüler sowie Erziehungsberechtigte bezeugen mit ihrer Unterschrift auf einem separaten Talon vom Inhalt dieser Schulordnung Kenntnis genommen zu haben.

22. Lesebestätigung

Wir bestätigen mit der Rückgabe dieses Talons, die Schulordnung der Kreisschule aargauSüd gelesen und zur Kenntnis genommen zu haben.

Die Lernenden der Kreisschule aargauSüd werden die Schulordnung gemeinsam mit Ihrer Klassenlehrperson behandeln.

Eltern/Erziehungsberechtigte (Bitte in Blockschrift):

Name: _____ Vorname: _____

Name: _____ *Vorname:* _____

Klassenlehrperson des Kindes: _____

Klassenbezeichnung _____

Datum: Unterschrift: Unterschrift: